

**Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG);  
Änderung; 2. Beratung**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)</b></p>		<p><b>Abweichende Anträge auf den Seiten 11, 16-17, 20, 24</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">515.200</a> (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</p>	<p><b>Ingress (geändert)</b> Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>gestützt auf die §§ 27, 36 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. 75 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 <sup>1)</sup>, Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 <sup>2)</sup> sowie Art. 54 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 <sup>3)</sup>, beschliesst:</p>	<p>gestützt auf die §§ 27, 36 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. [...] <u>96</u> des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom [...] <u>20. Dezember 2019</u> <sup>4)</sup>, Art. [...] <u>5</u> des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, <u>bei Katastrophen und in Notlagen</u> vom [...] <u>20. Juni 2014</u> <sup>5)</sup> sowie Art. [...] <u>59</u> Abs. 1 [...] des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom [...] <u>17. Juni 2016</u> <sup>6)</sup>, beschliesst:</p>			

1) SR [520.1](#)

2) SR [520.3](#)

3) SR [531](#)

4) SR [520.1](#)

5) SR [520.3](#)

6) SR [531](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>3</sup> Schwere Mangellagen sind Mengenprobleme an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, die über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulassen.</p> <p><sup>4</sup> Der bewaffnete Konflikt ist ein Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewalteinwirkung aufgrund militärischer Einsätze gefährdet und die Existenz in Frage stellt.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>3</sup> Schwere Mangellagen sind [...] <u>erhebliche Gefährdungen der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung.</u></p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 3</b> Regierungsrat</p> <p><sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Bezeichnung der Bevölkerungsschutzregionen nach Anhörung der Gemeinden,</p> <p>c) Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in ausserordentlichen Lagen,</p>	<p><b>§ 3 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> Bezeichnung der Bevölkerungsschutzregionen nach [...] <u>Konsultation</u> der Gemeinden,</p> <p>b<sup>bis</sup>) <b>(neu)</b> Bezeichnung der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle und deren Aufgaben,</p> <p>c) <b>(geändert)</b> Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit [...] <u>bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten,</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>n) Das KKE wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.</p>	<p><sup>c</sup><sup>bis</sup>)(neu) Regelung des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (ABC-Schutz) unter Mitwirkung von kantonalen Stellen und Partnerorganisationen, Gemeinden sowie Dritter, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der kantonalen Stellen und Partnerorganisationen, deren Ausrüstung und Ausbildung, sowie der Koordination zwischen den betroffenen kantonalen Stellen, Bundesstellen und Dritten. Er regelt die Mitwirkungspflichten und die Koordination der kantonalen Stellen, Partnerorganisationen, Gemeinden und Dritter zur Sicherstellung des ABC-Schutzes durch Verordnung,</p> <p>n) Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 4</b> Kantonaler Führungsstab</p> <p><sup>6</sup> Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle werden für die Zivilschutzorganisationen Leistungsaufträge und Leistungsprofile erarbeitet und vereinbart.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 6 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>2bis</sup> Er informiert im Ereignisfall die Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen.</p> <p><sup>6</sup> Aufgehoben.</p>			
<p><b>§ 5</b> Kantonales Katastrophen Einselelement</p> <p><sup>1</sup> Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zu Gunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung [...] <u>inner- und ausserhalb des Kantons</u>.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>2</sup> Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation.</p>	<p><sup>2</sup> Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation und wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.</p>			
<p><b>§ 7</b> Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ist gemäss den Vorgaben des Regierungsrats zuständig für die Bildung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Führungsstrukturen.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ist gemäss den Vorgaben des Regierungsrats zuständig für die Bildung <u>der Führungsstrukturen und die Sicherstellung [...] ihrer</u> Einsatzbereitschaft [...].</p>			
<p><b>§ 9</b> Gemeinden</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e) Sicherstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,</p>	<p><b>§ 9 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e) <b>(geändert)</b> Sicherstellung <u>der Erarbeitung</u> einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 10</b> Regionales Führungsorgan</p>	<p><b>§ 10 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>2bis</sup> Sie erhalten kombinierte Leistungsaufträge von den Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen, die diese unter Berücksichtigung der Vorgaben der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz erarbeiten.</p>			
	<p><b>§ 11a (neu)</b> Kommunikationssysteme</p> <p><sup>1</sup> Die dezentralen Komponenten der Kommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes werden vom Kanton betrieben und unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Partner im Bevölkerungsschutz können in die Systeme eingebunden und bei Vorliegen wichtiger Gründe durch das zuständige Departement zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 14</b> Ausbildung</p> <p><sup>1bis</sup> Das zuständige Departement erarbeitet bei Bedarf Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen und unterstützt diese bei Bedarf mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen. Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Pflicht zur Ausbildung einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p><b>§ 14 Abs. 1<sup>bis</sup> (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1bis</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>			
<p><b>§ 18</b> Verbindlichkeit von Anordnungen</p> <p><sup>1</sup> Die von den zuständigen Organen im Rahmen der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erlassenen Anordnungen sind für die Bevölkerung verbindlich.</p>	<p><b>§ 18</b> Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 18a (neu)</b> Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Bevölkerungsschutzregionen führen gemeinsam mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes Sicherheitsveranstaltungen durch. Sie dauern in der Regel einen halben Tag.</p> <p><sup>2</sup> Für die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch.</p> <p><sup>3</sup> Wer trotz Aufgebot nicht teilnimmt, wird durch die aufbietende Stelle erneut aufgeboten und verwarnt. Wer auch dem zweiten Aufgebot keine Folge leistet, wird durch die zuständige Behörde mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Aufgebot, Ausnahmen von der Teilnahmepflicht und die Durchführung der Veranstaltung durch Verordnung.</p>		<p><sup>5</sup> <u>Der Regierungsrat beobachtet laufend die Entwicklung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung. Er überprüft ihre Wirksamkeit und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Ergebnisse.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 19</b> Zivilschutzorganisationen</p>	<p><b>§ 19 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>2bis</sup> Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle erarbeiten und vereinbaren die regionalen Koordinationsstellen für den Bevölkerungsschutz Leistungsaufträge und Leistungsprofile für die Zivilschutzorganisationen.</p>			
<p><b>§ 20</b> Strukturen</p>	<p><b>§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt nach Anhörung des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse durch Verordnung die Organisationsstrukturen, Bestandeszahlen und Mittel der Zivilschutzorganisationen fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat [...] <u>regelt</u> nach [...] <u>Konsultation</u> des in der [...] <u>Bevölkerungsschutzregion</u> für den Zivilschutz zuständigen Organs auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse [...] die [...] <u>Grundstrukturen</u> der Zivilschutzorganisationen [...] <u>durch Verordnung</u>.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 21</b> Aufgebot für Einsätze</p> <p><sup>1</sup> Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zu Gunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbie-</p> <p>a) für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie Instandstellungsarbeiten im Rahmen überörtlicher Hilfeleistung, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,</p> <p>b) für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft in besonderen Fällen, namentlich wenn der Einsatz im Interesse des Kantons liegt,</p>	<p><b>§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und [...] <u>Not- und schweren Mangellagen</u> liegt in der Kompetenz des in der [...] <u>Bevölkerungsschutzregion</u> für den Zivilschutz zuständigen Organs.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbie-</p> <p>a) <b>(geändert)</b> für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, <u>Not-</u> und [...] <u>schweren Mangellagen</u>, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,</p> <p>b) Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>3</sup> Bei einer Überschreitung der zeitlichen Obergrenze der zulässigen Dienstage bei geplanten Instandstellungsarbeiten oder bei Gemeinschaftseinsätzen wird kein Aufgebot erteilt. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle ordnet an, dass die fraglichen Schutzdienstpflichtigen für die betroffene Dienstart nicht aufgeboten werden beziehungsweise dem Aufgebot nicht nachkommen dürfen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p>	<p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>			
<p><b>§ 22</b> Schutzdienstleistung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über:</p> <p>d) Zuteilung in die Personalreserve,</p>	<p><b>§ 22 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über:</p> <p>d) Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 24</b> Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Grundausbildung dauert zwölf Tage.</p> <p><sup>2</sup> Die Zusatzausbildung dauert längstens fünf Tage und richtet sich an den Erfordernissen der Funktionen aus.</p> <p><sup>3</sup> Die Kaderausbildung dauert je nach Funktion fünf bis zwölf Tage.</p> <p><sup>4</sup> Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie Weiterbildungskurse werden vom Kanton durchgeführt.</p> <p><sup>5</sup> Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.</p>	<p><b>§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)</b> Grund- [...] und Kaderausbildung (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die Grundausbildung dauert [...] <u>12–16 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach Grundfunktion.</u></p> <p><sup>2</sup> Die [...] <u>Kaderausbildung dauert [...] maximal 17 Tage [...]. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach Funktion.</u></p> <p><sup>3</sup> Die <u>Grund- und die Kaderausbildung [...]</u> werden vom <u>Kanton durchgeführt.</u></p> <p><sup>4</sup> [...] <u>Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.</u></p> <p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 24a (neu)</b> Zusatz- und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Zusatzausbildung dauert maximal 19 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach den Erfordernissen einer Funktion.</p> <p><sup>2</sup> Die Weiterbildung dauert höchstens 5 Tage pro Jahr. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer anhand der jeweiligen Erfordernisse.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusatz- und Weiterbildungen werden vom Kanton durchgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.</p>			
<p><b>§ 25</b> Wiederholungskurse</p> <p><sup>1</sup> Das Aufgebot für die Wiederholungskurse und deren Durchführung für ausgebildete Schutzdienstpflichtige ist Sache des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.</p>	<p><b>§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> [...] <u>Ausgebildete</u> Schutzdienstpflichtige [...] <u>und Angehörige</u> des <u>Kantonalen Katastrophen Einsetzelements leisten Wiederholungskurse.</u> <u>Diese dauern in der [...] Regel 10 Tage.</u></p>	<p>±</p>	<p><sup>1</sup> Ausgebildete Schutzdienstpflichtige und Angehörige des Kantonalen Katastrophen Einsetzelements leisten Wiederholungskurse. [...]</p>	<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Wiederholungskurse für die Angehörigen des Kantonalen Katastrophen Einsatzelements dauern zwischen 3 und 21 Tagen.</p> <p><sup>3</sup> Einsätze zugunsten der Gemeinschaft dauern maximal 21 Tage pro Jahr.</p> <p><sup>4</sup> Freiwillig Schutzdienstleistende leisten Dienst nach Bedarf, jedoch maximal 21 Tage pro Jahr.</p> <p><sup>5</sup> Das Aufgebot und die Durchführung der Wiederholungskurse ist Sache des in der Region oder im Kanton für den Zivilschutz zuständigen Organs.</p>		<p><sup>2</sup> <u>Wiederholungskurse für die ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen der ZSO dauern in der Regel 10 Tage.</u></p> <p><i>neue Nummerierung</i></p> <p><i>neue Nummerierung</i></p> <p><i>neue Nummerierung</i></p> <p><i>neue Nummerierung</i></p>	<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 29</b> Grundsatz und Ausnahmen</p> <p><sup>2</sup> Nach Anhörung der ZSO legt die zuständige kantonale Stelle in einer Materialliste das standartisierte Material fest. Dabei wird diese von einer paritätischen Arbeitsgruppe in Materialfragen unterstützt. Der Regierungsrat regelt die paritätische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe durch Verordnung.</p>	<p><b>§ 29 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Nach [...] <u>Konsultation</u> der ZSO legt die zuständige kantonale Stelle in einer Materialliste das [...] <u>standardisierte</u> Material fest [...].</p>			
<p><b>§ 31</b> Zentraler Materialpool</p> <p><sup>1</sup> Das vom Bund den ZSO unentgeltlich abgegebene, überzählige Material wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>§ 31 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Das [...] überzählige [...] <u>standardisierte Zivilschutzmaterial</u> wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt.</p>			
<p><b>§ 35</b> Ersatzbeiträge; Erhebung und Verwendung</p>	<p><b>§ 35 Abs. 2 (geändert)</b></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>2</sup> Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. Die Ersatzbeiträge in den Gemeinden werden durch diese verwaltet. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. [...] Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 36</b> Genehmigung von Schutzraumbauprojekten; Abnahme</p> <p><sup>4</sup> Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ZSO.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>4</sup> Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben <u>der für den Zivilschutz zuständigen Stelle</u> des Kantons durch die [...] ZSO.</p>			
<p><b>§ 37</b> Aufhebung von Schutzräumen</p> <p><sup>1</sup> Über die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen entscheidet auf Gesuch der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers und nach Anhörung der Gemeinde die zuständige kantonale Stelle.</p>	<p><b>§ 37 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen entscheidet auf Gesuch der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers [...] die zuständige kantonale Stelle.</p>			
	<p><b>Titel nach § 44 (neu)</b> <i>5<sup>bis</sup> Schutz kritischer Infrastrukturen</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 44a (neu)</b> Zentralstelle und Inventar</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung eine Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen fest.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfasst die aus kantonaler Sicht kritischen Infrastrukturen unter Einbezug der Departemente und koordiniert die Schutzmassnahmen der Betreiber.</p>		<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung eine Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen fest [...] <u>und regelt die Einsatzbereitschaft der kritischen Infrastrukturen gegenüber den Betreibern.</u></p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Die Zentralstelle</u> erfasst die aus kantonaler Sicht kritischen Infrastrukturen unter Einbezug der Departemente und koordiniert die Schutzmassnahmen der Betreiber.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>3</sup> Sie arbeitet zusammen mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Betreibern kritischer Infrastrukturen,</li><li>b) zuständigen Verbänden,</li><li>c) zuständigen Stellen des Bundes, und</li><li>d) anderen Kantonen.</li></ul> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>			
	<p><b>§ 44b (neu)</b> Einsatzgrundlagen</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement kann Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erarbeiten und diese bei Bedarf mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Pflicht zur Ausbildung einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 45</b> Grundsatz der Kostentragung</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Kosten seiner Leistungen für Alarmierung, Sirenenanlagen und Telematik sowie für die Unterstützung der geschützten Spitäler. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.</p>	<p><b>§ 45 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Kosten seiner Leistungen für Alarmierung, Sirenenanlagen und Telematik sowie für die Unterstützung der geschützten Spitäler <u>und den Schutz kritischer Infrastrukturen</u>. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.</p>			
<p><b>§ 46</b> Aus- und Weiterbildung im Zivilschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der Grund- und Zusatzausbildung gemäss § 24 tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.</p>	<p><b>§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der Grund- und Zusatzausbildung [...] tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><sup>2</sup> Die Gemeinden tragen zudem die Kosten</p> <p>a) der im Zusammenhang mit Einsätzen und mit der Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen im Sinne von Art. 25 und 36 BZG entstehenden Aufwendungen,</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinden tragen zudem die Kosten</p> <p>a) <b>(geändert)</b> der im Zusammenhang mit Einsätzen und [...] der Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen [...] <u>gemäss den Art. [...] 45</u> und [...] <u>53</u> BZG entstehenden Aufwendungen,</p>			
<p><b>§ 47</b> Haftung</p> <p><sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Schadenersatzpflicht von Kanton und Gemeinde im Sinne von Art. 60 Abs. 2 BZG werden die Kosten von Kanton und Gemeinde je zur Hälfte getragen.</p>	<p><b>§ 47 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Schadenersatzpflicht von Kanton und Gemeinde [...] werden die Kosten von Kanton und Gemeinde je zur Hälfte getragen.</p>			
<p><b>§ 51</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden passen ihre Organisation soweit nötig innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes an.</p>	<p><b>§ 51 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. Mai 2023	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><sup>2</sup> Die Ersatzbeiträge gemäss der Spezialfinanzierung der Gemeinden werden bis zum 31. Dezember 2028 an den Kanton übertragen.</p>		<p>Minderheitsantrag  <sup>3</sup> § 18a (obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz) ist befristet bis 31. Dezember 2028.</p>	<p>Ablehnung</p>
	<p><b>II.</b></p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p><b>III.</b></p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p><b>IV.</b></p>			
	<p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau,          Präsident des Grossen Rats          Protokollführerin</p>			